

Kundmachung

Zahl: ms-kuvr-2019

Betreff: GR-Beschlüsse

Bezug: LGBl.Nr. 55/1988

N:\PC1\mike\Gemeinderat\Kundm-Volksrechte\2019-06-13.docx

der Gemeinderatsbeschlüsse vom 13.06.2019 im Sinne des § 50 Abs.3 des
Burgenländischen Gemeindevolksrechtgesetzes, LGBl.Nr. 55/1988.

2. Straßenbaumaßnahme in der Kirchengasse, Vergabe

Die Straßenbaumaßnahmen in der Kirchengasse erster Abschnitt und Schmiedgasse werden gemäß Angebot von 29.5.2019 und Vergabevorschlag zu einem Angebotspreis von EUR 866.576,07 incl. MWSt. an die Firma ABO Asphalt- Bau Oeynhausen GmbH, Oeynhausen vergeben.

Dieser Beschluss wird rechtskräftig, wenn innerhalb der Stillhaltefrist kein Einspruch erhoben wird.

3. Straßenbauvorhaben Kirchengasse, Vergabe der Beleuchtung

Die Elektroarbeiten zur Erneuerung der Beleuchtung in der Kirchengasse erster Abschnitt und Schmiedgasse wird gemäß Angebot und Vergabevorschlag zu einem Angebotspreis EUR 43.263,18 incl. MWSt. an die Firma iep-Ing. Sigibert Waha, St. Margarethen vergeben.

4. Widmungen und Entwidmung von öffentlichem Gut, 3 Verordnungen und ein Widmungs- und Kaufvertrag

a) Verordnung (liegt im Gemeindeamt auf)

Gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 20.12.2017 ist von Herrn Ing. Schneider für die Wertdifferenz der Tauschgrundstücke eine Aufzahlung von EUR 1.101,50 an die Gemeinde zu bezahlen.

b) Verordnung (liegt im Gemeindeamt auf)

c) Verordnung sowie Widmungs- und Kaufvertrag (liegen im Gemeindeamt auf)

5. Ferienbetreuung 2019

Sollte bis 25.6.2019 die Mindestteilnehmerzahl an Kindern für die Ferienbetreuung nicht erreicht werden findet die Ferienbetreuung im heurigen Jahr nicht statt.

Belehrung:

Gemäß § 50 Abs.3 des zitierten Gesetzes sind alle Beschlüsse des Gemeinderates, die Gegenstand einer Volksabstimmung sein können, unverzüglich nach Beschlussfassung durch Anschlag an der Amtstafel kundzumachen. Solche Beschlüsse erlangen, wenn keine Anzeige gemäß § 51 Abs.1 dieses Gesetzes eingebracht wird, frühestens nach Ablauf einer Woche nach Kundmachung Geltung.

Die Einbringung eines Antrages auf Durchführung einer Volksabstimmung (§ 52) ist von mindestens 5 % der zum Gemeinderat Wahlberechtigten innerhalb einer Woche nach Kundmachung des Gemeinderatsbeschlusses dem Gemeinderat anzuzeigen. Die Anzeige ist beim Gemeindeamt einzubringen.

Der Bürgermeister:

Eduard Scheuhammer eh

Angeschlagen am: 26.06.2019

Abgenommen am: